



**POLIZEI**  
Hamburg

**Wasserschutzpolizei  
WSP 521**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
**04.09.2019 / Frau Reißner**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
**WSP52/062/2019 GGBVOHH**

Datum  
**20.11.2019**

**Ausnahmezulassung für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten**

Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 3 a in Verbindung mit § 16 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg -GGBVOHH - vom 19.03.2013 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 93) sowie § 22 Hafensicherheitsgesetz vom 06.10.2005 (HmbGVBl. I S. 34) wird folgendes erlaubt:

Der Firma **Bruno Dabelstein  
Stahl- und Maschinenbau GmbH  
Otto-Hahn-Straße 2  
21509 Glinde**

Tel.: **040-751149350**

wird widerruflich bis einschließlich **30. November 2020** erlaubt,

**im Bereich des Hamburger Hafens  
- an Bord von Wasserfahrzeugen**

Heiß- und Feuerarbeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 GGBVOHH durchzuführen.

**Die Erlaubnis umfasst Reparaturarbeiten, die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Wasserfahrzeuge erforderlich sind.**

Verantwortlich für die Ausführung vorgenannter Arbeiten, die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und der darüber hinaus zutreffenden Vorschriften der GGBVOHH

**Sind die Herren Schmaddebeck und Salin oder ein benannter Vertreter.**



### Diese Ausnahmezulassung

- wird unter dem Vorbehalt erteilt, nachträglich erforderlich werdende Auflagen erteilen zu können,
- ist nicht übertragbar,
- gilt nur im Geltungsbereich der GGBVOHH, jedoch nicht in den Tankschiffhäfen, **nicht im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern** oder vom Arbeitsbereich beim Bunkern gefährlicher Güter und nicht im Werftbereich und
- kann insbesondere bei Nichtbefolgung der Sicherheitsbestimmungen oder Nichtbeachtung der GGBVOHH widerrufen werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften wird durch diese Ausnahmezulassung nicht berührt.

### Es gelten folgende Sicherheitsbestimmungen:

1. Die beantragten Heiß- und Feuerarbeiten sind zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen; insbesondere sind die in der Anlage 3 aufgeführten besonderen Brandschutzmaßnahmen zu befolgen.
2. Vor und während der Arbeiten ist durch Messungen mit geeigneten Geräten sicherzustellen, dass sich im Arbeitsbereich keine explosive oder entzündbare Atmosphäre befindet. Die mit der Messung beauftragte Person (Firmenmitarbeiter, Besatzungsmitglied oder Mitarbeiter externer Fachfirmen) muss mit der Handhabung des eingesetzten Messgerätes vertraut sein. Die Ergebnisse der Messungen sind mit Datum und Uhrzeit schriftlich festzuhalten.
3. Die Arbeiten sind vor der Ausführung bei WSP 522 anzumelden und abzustimmen; sowie bei **den betroffenen Betrieben/Terminals** anzuzeigen.

### Erreichbarkeiten der Wasserschutzpolizei für den gesamten Hafen:

Telefon 040 - 4286 65330

Mail wsp522@polizei.hamburg.de

4. Es bleibt WSP 522 im Einzelfall vorbehalten, ergänzende Auflagen zu erteilen.

Bei jedem Arbeitseinsatz ist eine Fotokopie dieser Ausnahmezulassung mitzuführen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Vorschriften der GGBVOHH, geltende Sicherheitsbestimmungen oder Auflagen im Rahmen dieser Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 GGBVOHH i. V. m. § 28 Abs. 2 Feuerwehrgesetz geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle oder bei dem Justizariat – J 23, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, erhoben werden.

Für diese Erlaubnis ist eine Gebühr von **€ 209,20** gem. lfd. Nr. 6.8.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 07.12.1993 (HmbGVBl. I S. 365), in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.

  
Christian Röska



Anlage: §§ 15 + 16 GGBVOHH  
Anlage 3 Nr. 5 GGBVOHH